



Verordnung über die Musikschule

vom 08. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung.....	1
§ 2	Aufgaben des Gemeinderates.....	1
§ 3	Aufgaben der Bildungskommission	1
§ 4	Musikschulleitung.....	1
§ 5	Lehrpersonen.....	2
§ 6	Lernende.....	2
§ 7	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen der Volksschule und der Vereine	2
§ 8	Bildungsangebot	2
§ 9	Unterrichtsräumlichkeiten.....	3
§ 10	Finanzierung	3
§ 11	Schlussbestimmungen	3

Der Gemeinderat Meggen erlässt gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a), die Verordnung über die kommunalen Musikschulen (SRL Nr. 415) und § 67 der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

§ 1 Zielsetzung

¹ Die Musikschule bezweckt, den in der Gemeinde Meggen wohnhaften Kindern und Jugendlichen musikalische Bildung zu vermitteln. Sie steht auch erwachsenen Personen offen.

² Kinder und Jugendliche anderer Gemeinden sowie Erwachsene können im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten aufgenommen werden.

³ Sie soll die Lernenden vertieft zum Singen und Musizieren führen und damit auch Persönlichkeitsentwicklung, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz fördern.

⁴ Der Unterricht erfolgt in Ergänzung zum Volksschul- und Gymnasialunterricht (Sek II). Die Angebote der Musikschule sind freiwillig.

⁵ Die Musikschule pflegt den Kontakt mit den musikalisch tätigen Vereinen der Gemeinde.

§ 2 Aufgaben des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegen des Leistungsauftrages nach Anhören der Bildungskommission,
- b. Festsetzen der Schulgelder auf Antrag der Bildungskommission,
- c. Festsetzen des Pensums der Musikschulleitung auf Antrag der Bildungskommission.

§ 3 Aufgaben der Bildungskommission

Der Bildungskommission obliegen nebst den in § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung aufgeführten Pflichten folgende Aufgaben:

- a. Anstellung der Musikschulleitung und Festsetzen ihrer Einstufung,
- b. Erstellen der Stellenbeschreibung und des Pflichtenheftes der Musikschulleitung,
- c. Antrag an den Gemeinderat auf Festsetzung der Schulgelder sowie des Leistungsauftrages,
- d. Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeinderates,
- e. Behandlung von Beschwerden über Abweisung und Ausschluss von Lernenden sowie über Lehrpersonen oder über die Musikschulleitung,
- f. Genehmigung des Leitbildes und des Jahresberichts.

§ 4 Musikschulleitung

¹ Der Musikschulleitung obliegt die musikpädagogische, personelle, finanzielle, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule.

² Sie ist insbesondere verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung des Leitbildes, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben.

³ Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

⁴ Ihr Anstellungsverhältnis ist in der Regel öffentlich-rechtlich. Es gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen für Lehrpersonen.

⁵ Anstellung der Lehrpersonen und Festsetzen ihrer Einstufung gemäss der kantonalen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL SRL Nr. 75).

§ 5 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen verfügen über eine fachgemässe Ausbildung. Ausnahmsweise können Lehrpersonen angestellt werden, welche nicht oder noch nicht über eine fachgemässe Ausbildung verfügen.

² Ihr Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, SRL Nr. 51) sowie der dazugehörigen Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, SRL Nr. 52) und der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL, SRL Nr. 75).

§ 6 Lernende

¹ In die Musikschule werden in der Regel Kinder und Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr aus der Gemeinde Meggen aufgenommen.

² Der Unterricht für Erwachsene darf den Unterricht für Kinder und Jugendliche nicht einschränken.

§ 7 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen der Volksschule und der Vereine

¹ Vertretungen der Erziehungsberechtigten von Lernenden, der musikalisch tätigen Vereine und der Volksschullehrpersonen treffen sich regelmässig mit einer Vertretung der Musikschule zum gegenseitigen Austausch von Informationen und Anregungen.

² Die Musikschulleitung organisiert und leitet die Zusammenkünfte.

§ 8 Bildungsangebot

¹ Das Bildungsangebot beinhaltet Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht sowie Ergänzungsfächer und -kurse.

² Die Musikschulleitung bestimmt im Rahmen des im Leistungsauftrag aufgeführten Bildungsangebotes, welche Fächer unterrichtet werden. Für nicht angebotene Fächer vermittelt sie den Unterrichtsbesuch an der Musikschule einer anderen Gemeinde.

³ Die Musikschule umfasst im Weiteren das Grundschulangebot (Musik und Bewegung) der Volksschule. Die Musikgrundschule wird von der Musikschule organisiert.

§ 9 Unterrichtsräumlichkeiten

Die Gemeinde stellt geeignete Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung.

§ 10 Finanzierung

¹ Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Lernenden (Schulgelder) und Beiträge der Gemeinde und des Kantons (freiwilliger Musikunterricht) finanziert. Zudem entrichtet der Kanton eine Entschädigung für den obligatorischen Musikunterricht an den Kantonschulen.

² Der Aufwand umfasst die Kosten für:

- a. Besoldungen,
- b. Sozialzulagen,
- c. Weiterbildung,
- d. Anschaffungen und Unterhalt von Instrumenten und Mobiliar,
- e. Spesenentschädigungen,
- f. Veranstaltungen,
- g. übriger Sachaufwand,
- h. interne Verrechnungen (HRM2).

³ Die Schulgelder werden jährlich und im Rahmen des Leistungsauftrages der Musikschule durch den Gemeinderat festgesetzt. Als zusätzliche Referenz zu den Betriebskosten wird der Gemeindevergleich herangezogen.

⁴ Die Schulgelder für Erwachsene und ausserkantonale Kinder und Jugendliche sollen mindestens die durchschnittlichen Lohnkosten einer Musikschullehrperson decken. Als zusätzliche Referenz zu den Betriebskosten wird der Gemeindevergleich herangezogen.

§ 11 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung über die Musikschule vom 21. April 2021 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Meggen, 08. Februar 2023 (GRB Nr. 82)

Gemeinderat Meggen


Urs Brücker
Gemeindepräsident


Daniel Ottiger
Gemeindeschreiber